



Mandatenaufnahmebogen

Der Bogen dient nur der Erfassung Ihrer Daten und stellt noch keine Beauftragung dar.

Die von Ihnen gemachten Angaben werden von uns elektronisch erfasst und gespeichert. Die Speicherung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Mandatsbearbeitung einschließlich der Abrechnung. Eine Weitergabe erfolgt nur zum Zweck der Geltendmachung Ihrer Ansprüche oder mit Ihrer Zustimmung.

Sie erklären sich mit der Unterschrift unter diesem Mandatenaufnahmebogen ausdrücklich mit der Erfassung und Speicherung der von Ihnen angegebenen Daten – bis zum Widerruf – im Sinne der DSGVO einverstanden.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Homepage unter www.rae-pannenbecker.de/datenschutzerklaerung.





Mandant

Vorname/Name

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Mobiltelefon

E-Mail

Bankverbindung (IBAN)

Rechtsschutzversicherung

Selbstbeteiligung: ja nein Höhe: _____ EUR

Versicherungsnummer/Schadennummer

Vorsteuerabzugsberechtigung: ja nein

**Ich bin mir darüber bewusst, dass die Kommunikation per E-Mail nicht vertraulich ist.
Bitte senden Sie mir die Unterlagen wie folgt zu:**

per Online-Akte (sicher),

per E-Mail, aber mit passwortgeschütztem
Anhang (teilweise sicher),

ausschließlich per Post.

Gegner

Vorname/Name

Geburtsname

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Mobiltelefon

E-Mail



Gebührenhinweis

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass sich die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bestimmt, wenn keine gesonderte schriftliche Vergütungsvereinbarung abgeschlossen worden ist. Es wird gem. § 49b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich – wenn nach dem RVG abgerechnet wird - die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert richten, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in bußgeld- und strafrechtlichen Angelegenheiten oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht (§ 12a Abs. 1 ArbGG). In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.

Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Scheidungsverfahren und Folgesachen.

Für eine Erstberatung können Rechtsanwaltsgebühren bis zu 190,00 EUR zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer entstehen (§ 34 Abs. 1 RVG).

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Einholung einer Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung durch den Rechtsanwalt einen Gebührenanspruch begründet, auf dessen Geltendmachung der Rechtsanwalt jedoch im Einzelfall verzichten kann.

Ich habe ich die Hinweise verstanden.

Ort/Datum

Unterschrift (Mandant)